



Reglement über die Vermietung der Festbänke

(Festbankreglement)

der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

vom 01. Juni 2015

Präambel

In diesem Reglement werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

Mit dem Begriff Vereine sind ebenfalls Organisationen die in diesem Sinne verstanden werden können gemeint.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Zuständigkeiten.....	4
II.	Grundsätze.....	4
	Art. 3 Charakter	4
	Art. 4 Voraussetzungen für unentgeltliche Benützung.....	4
	Art. 5 Rechtsform.....	5
	Art. 6 Mietpreis	5
	Art. 7 Reservation.....	5
	Art. 8 Mietvertrag.....	5
	Art. 9 Ausgabe und Rücknahme.....	5
III.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 11 Ausnahmen	6
	Art. 12 Rechtsschutz	6
	Art. 13 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Mit diesem Reglement wird die Vermietung der Festbänke geregelt.
- ² Es legt einheitliche Kriterien für die Vermietung fest.
- ³ Die Kriterien umfassen folgende Aspekte: Miete, Reservation, Ausgabe und Rücknahme, Transport.

Art. 2 Zuständigkeiten

Für den Vollzug dieses Reglements ist die Verwaltung, der Ressortvorsteher sowie der Gesamtgemeinderat zuständig.

II. Grundsätze

Art. 3 Charakter

- ¹ Die Gemeinde hat auf freiwilliger Basis Festbänke beschafft und stellt diese Interessierten unentgeltlich oder gegen Bezahlung zur Verfügung.
- ² Grundsätzlich gilt für die Vermietung die Reihenfolge der Reservation, resp. der Bestätigung. Gemeindeeigene Anlässe haben Vorrang.

Art. 4 Voraussetzungen für unentgeltliche Benützung

- ¹ Vereine und Organisationen aus der Gemeinde Schöfflisdorf ohne gewinnorientierten Charakter können die Festbänke einmal pro Kalenderjahr gratis benützen.
- ² Für Anlässe welche im Auftrag der Gemeinde Schöfflisdorf durchgeführt werden, werden die Festbänke unentgeltlich angeliefert und zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Rechtsform

Vereine und Organisationen gelten sinngemäss nach Art. 60ff ZGB.

Art. 6 Mietpreis

¹ Die maximale Mietdauer beträgt vier Tage.

² Die Preise werden pauschal für eine Mietdauer von einem bis vier Tage verrechnet.

³ Es erfolgt keine Reduktion, bei einer Mietdauer von weniger als vier Tagen.

<u>Gesamte Einheit (14 Garnituren à 5m), 1 – 4 Tage</u>	<u>pauschal CHF 100.00</u>
<u>Einzelgarnitur, 1 – 4 Tage</u>	<u>pauschal CHF 15.00</u>
<u>Defekte Festbankgarnitur (Tisch oder Bank), pro Einheit</u>	<u>CHF 500.00</u>
<u>Fehlende Festbankgarnitur (Tisch oder Bank), pro Einheit</u>	<u>CHF 1'000.00</u>

Art. 7 Reservation

¹ Die Reservation erfolgt online über die Homepage der Gemeinde.

² Die Reservation wird auf einem eigenen Kalender eingetragen.

Art. 8 Mietvertrag

¹ Nach der Reservation erstellt die Gemeinde einen Mietvertrag, der dem Mieter elektronisch (per E-Mail) zugestellt wird.

² Der Mietvertrag ist vom Mieter zu unterzeichnen und der Verwaltung zu retournieren.

Art. 9 Ausgabe und Rücknahme

¹ Die Ausgabe und Rücknahme der Festbänke ist mit dem Werksmitarbeiter während den ordentlichen Arbeitszeiten abzusprechen.

² Der Mieter meldet allfällige Schäden an den Festbänken oder am Anhänger bei der Rückgabe.

³ Einzelgarnituren müssen durch den Mieter selbstständig umgeladen werden.

⁴ Der Transport erfolgt durch den Mieter, es gilt das Strassenverkehrsgesetz.

Art. 10 Haftung und Versicherung

- ¹ Der Mieter haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Schöfflisdorf.
- ² Die Gemeinde Schöfflisdorf lehnt jede Haftung für Schäden, die sich während der Benützungsdauer aus dem Betrieb des Materials ergeben, kategorisch ab. Für alle Schäden (Personen oder Sachen), die sich aus dem Einsatz des Benützungsmaterials ergeben, haftet der Benützer. Gerichtsstand ist Bülach.
- ³ Beschädigungen am Material sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Benützer.
- ⁴ Die Gemeinde Schöfflisdorf empfiehlt dem Benützer für die Materialbenützung eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen.
- ⁵ Als Zugfahrzeug für den Anhänger dürfen nur Fahrzeuge gemäss dem Strassenverkehrsgesetz verwendet werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen dieses Reglements abweichen.

Art. 12 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Schöfflisdorf schriftlich Einsprache eingereicht werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Juni 2015 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Schöfflisdorf am 18. Mai 2015.

Gemeinderat Schöfflisdorf

Alois Buchegger
Gemeindepräsident

Pascale Wurz
Gemeindeschreiberin